

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 14 JAHRGANG 2012 - WÜRSELEN, DEN 26. Oktober 2012

Seite 1

AMTLICHER TEIL

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 213 im Bereich Bahnhofstraße/Nordstraße

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 18.09.2012 den Bebauungsplan Nr. 213 im Bereich Bahnhofstraße/Nordstraße als Satzung beschlossen.

Der o.a. Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan der Stadt Würselen in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

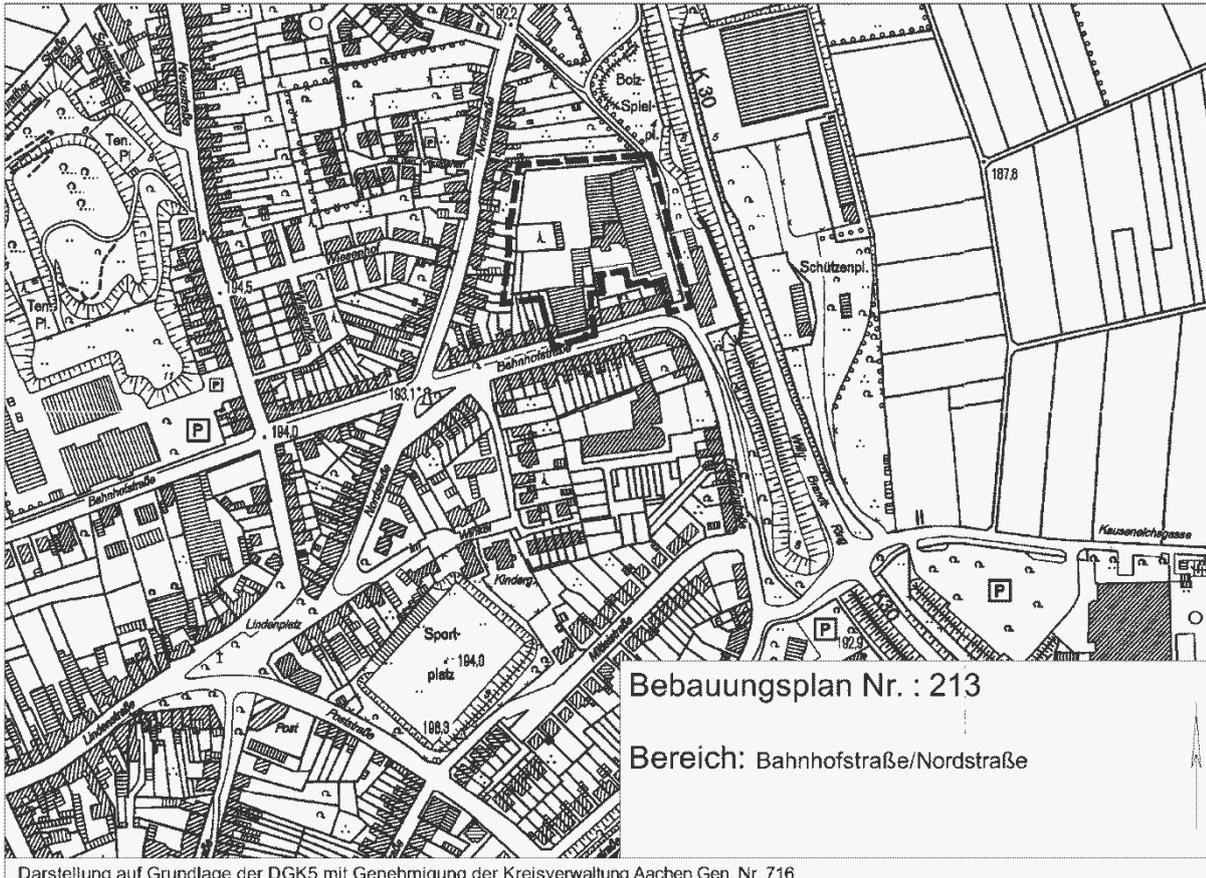
Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 12. Oktober 2012

Arno Nelles
Bürgermeister



Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen

Der vom Rat der Stadt Würselen am 14.02.2012 beschlossene Flächennutzungsplan der Stadt Würselen wurde von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 24.07.2012, Az: 35.2.11-13-29/12 gem. § 6 des Baugesetzbuches mit folgender Maßgabe und folgenden Auflagen genehmigt:

Maßgabe:

Der Punkt 5.5 „Grünflächen“ in der Begründung ist zu ergänzen. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass innerhalb der dargestellten Grünflächen ohne Zweckbestimmung die in der Legende angegebenen Zweckbestimmungen nicht entwickelt werden können. In der Liste der Friedhofsflächen werden „Morsbach – jüdischer Friedhof Waldstraße“ und „Euchen – St. Willibrord“ eingefügt.

Auflage a)

In der Planzeichenlegende ist die Fläche für Bahnanlagen als nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB) zu benennen.

Auflage b)

In der Planzeichenlegende ist der Begriff „Flächen für Windenergieanlagen“ entsprechend der in der Begründung enthaltenen Bezeichnung „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Würselen hat den notwendigen Beitrittsbeschluss in seiner Sitzung am 18.09.2012 gefasst. Der Flächennutzungsplan der Stadt Würselen, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Flächennutzungsplan der Stadt Würselen in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

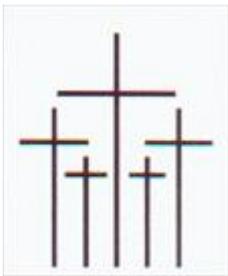
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahre seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Demnach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

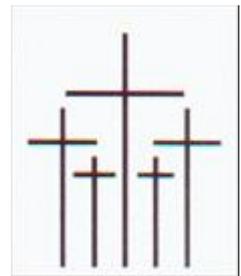
Würselen, den 12. Oktober 2012

Arno Nelles
Bürgermeister



* * *

Volkstrauertag



Einladung zum Volkstrauertag

Liebe Bewohner Würselens!

Täglich müssen wir feststellen, dass Kriege, Bürgerkriege und gewaltsame Konflikte ausbrechen und terroristische Anschläge verübt werden, obwohl bereits die beiden Weltkriege des 20. Jahrhunderts gezeigt haben, dass menschliche Gewalt immer wieder Gegengewalt erzeugt und so das Zusammenleben über Generationen hinweg auf schreckliche Weise belastet.

Wenn wir am 18. November 2012 den Volkstrauertag begehen, dann gedenken wir nicht nur der beiden Weltkriege, die im vergangenen Jahrhundert unsere Heimat betroffen haben, sondern wir suchen auch in Trauer nach Erklärungen für das schreckliche Geschehen.

Die Erinnerung an unsere Geschichte macht uns die menschliche Unzulänglichkeit bewusst. Die Erinnerung soll aber auch die Menschlichkeit bewusst werden lassen und uns darin bestärken, intensiv nach Möglichkeiten für ein friedliches Miteinander zu suchen. Frieden kommt nicht von allein, Frieden muss hart erarbeitet werden.

Alle Einwohner Würselens sind eingeladen, teilzunehmen an der Gedenkfeier des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Ortsverband Würselen, und der Stadt Würselen

**am Sonntag, dem 18. November 2012, 11:00 Uhr,
in der Aula der Realschule Würselen, Am Wisselsbach.**

Die Vereine werden gebeten, ihre Fahnenabordnungen zu entsenden.

Nach der Gedenkfeier in der Aula der Realschule geht ein Trauerzug zum Ehrenfriedhof auf dem Kommunalfriedhof St. Sebastian. Hier erfolgt die Kranzniederlegung.

Wie in den Vorjahren wird auch eine Abordnung der Bundeswehr teilnehmen.

**Volksbund
Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
Ortsverband Würselen
Der Vorsitzende**

**Arno Nelles
Bürgermeister**

NICHTAMTLICHER TEIL

Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat November 2012 vollenden:

das 80. Lebensjahr:

Helmut Schulz, Neuhauser Straße 106, am 4.11.,
Katharina Motes, Tittelsstraße 17, am 21.11.,

Elisabeth Weirauch, Mauerfeldchen 19, am 28.11.,
Erich Kreutz, Wagnerstraße 12, am 30.11.,

das 81. Lebensjahr:

Gertrud Grümmer, Klosterstraße 122, am 11.11.,
Marianne Schmitz, St.-Jobser-Straße 14, am 16.11.,
Charlotte Henke, Brunnenstraße 27, am 24.11.,
Gisela Drescher, Lindenstraße 12, am 25.11.,
Josef Sieprath, Burgstraße 23 A, am 27.11.,

das 84. Lebensjahr:

Sibilla Karhausen, Ather Straße 28, am 7.11.,
Karl Wirtz, Zedernstraße 6, am 28.11.,

das 82. Lebensjahr:

Hedwig Dautzenberg, Hauptstraße 216, am 10.11.,
Adele Matzke, Euchener Straße 100, am 13.11.,
Gottfried Grümmer, Klosterstraße 122, am 16.11.,
Eveline Haase, Im Winkel 8, am 24.11.,
Heinrich Bredohl, Paulinenstraße 47, am 27.11.,

das 85. Lebensjahr:

Josef Tropartz, Hauptstraße 122 a, am 16.11.,
Egidius Fickentscher, Aachener Straße 12, am 18.11.,
Johann Sitermann, Broicher Straße 130, am 26.11.,
Agnes Aretz, Aachener Straße 43, am 28.11.,

das 86. Lebensjahr:

Hedwig Bergrath, Klosterstraße 30, am 3.11.,
Margaretha Themanns, Neustraße 6, am 25.11.,

das 83. Lebensjahr:

Marianne Jasper, Barbarastraße 16, am 1.11.,
Irmgard Vitten, Ather Straße 43, am 2.11.,
Ingeborg Polan, Martin-Luther-King-Straße 36, am 7.11.,
Maria Schmitz, Hermann-Sudermann-Straße 7, am 7.11.,
Brigitte Müller, Grevenberger Straße 35, am 9.11.,
Elli Schmitz, Pleyer Straße 20, am 15.11.,
Josefine Schaar, Birkenstraße 29, am 22.11.,
Anna Dümenil, Pleyer Straße 7, am 25.11.,

das 87. Lebensjahr:

Anna Peukert, Im Grötchen 24, am 19.11.,

das 88. Lebensjahr:

Hermann Kather, Dobacher Straße 83, am 1.11.,
Georg Panitzek, Am Förderturm 29, am 11.11.,

das 89. Lebensjahr:

Herta Jahn, Grevenberger Straße 19, am 14.11.,
Agnes Birmanns, Pley 8, am 29.11.,

das 90. Lebensjahr:

Else Erasmus, Krottstraße 62, am 18.11.,

das 91. Lebensjahr:

Hubertina Kaiser, Helleter Feldchen 51, am 3.11.,
 Hermine Tillmann, Klosterstraße 30, am 20.11.,
 Otto Nolte, Weißdornstraße 3, am 24.11.,

das 92. Lebensjahr:

Katharina Schmitz, Klosterstraße 30, am 4.11.,
 Elisabeth Vanwersch, Feldstraße 180, am 16.11.,
 Karl Krull, Mauerfeldchen 19, am 21.11.,

das 97. Lebensjahr:

Katharina Maaßen, Klosterstraße 30, am 8.11.,

das 99. Lebensjahr:

Sibilla Hermanns, Lindener Straße 60, am 21.11.,

**Ehejubiläen in der Stadt Würselen
 Im Monat November 2012:**

Goldhochzeit

10. November

Gerhardt und Elsa Zintz
 Magnolienweg 2

Goldhochzeit

15. November

Kurt und Magdalena Eßer
 An Kuckum 18

Goldhochzeit

28. November

Günther und Brigitte Pomme
 Am Zehnthof 21

Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.

**Arno Nelles
 Bürgermeister**

Herausgabe, Vertrieb und Druck:

Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen,
 Tel.: 02405/67-0

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.

Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de

Publikumszeiten der
 Stadtverwaltung Würselen:

montags bis freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
 donnerstags 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.

Informationsstand:

montags bis mittwochs 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
 donnerstags 08.00 Uhr - 18.30 Uhr
 freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

